

1616/J

der Abgeordneten Oberhaidinger
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Energieabgaben

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 210 wurden unter anderem Energiesteuern auf elektrische Energie und auf Erdgas und eine Vergütung dieser Abgaben unter bestimmten Voraussetzungen eingeführt.

Der Elektrizitätsabgabe unterliegt jede Lieferung von elektrischer Energie, ausgenommen die Energie wird an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert. Dazu zählen Energieversorger mit Flächenkonzession und Energieerzeuger mit Einspeisekonzession. Der Steuer unterliegt die Lieferung von elektrischer Energie, die gegen unmittelbare Bezahlung erfolgt, aber auch Lieferungen, bei denen das Entgelt in Form eines Servitutsrechtes oder in Form einer anderen Gegenleistung erfolgt.

Der Erdgasabgabe unterliegt jede Lieferung von Erdgas, ausgenommen das Erdgas wird an ein Erdgasversorgungsunternehmen geliefert. Wird das selbst hergestellte, geförderte oder bezogene Erdgas für andere Zwecke als zur Weiterleitung oder für die im Erdgasabgabegesetz genannten befreiten Zwecke verbraucht, dann ist es als Verbrauch steuerpflichtig. Darunter fallen unter anderem die Beheizung und andere Zwecke für Betriebs- und Verwaltungsgebäude. Wird das Erdgas selbst erzeugt oder in das Steuergebiet verbracht und verbraucht, dann unterliegt es ebenfalls der Abgabe.

Wird Erdgas für die Erzeugung von elektrischer Energie verwendet, dann ist die aus Erdgas erzeugte Energie elektrizitätsabgabepflichtig, das dazu aufgewendete Erdgas jedoch im Wege der Vergütung befreit. Damit wird der Energieinput entlastet und der Output besteuert.

Soweit Erdgas für die Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird, soll die Befreiung nicht beim Lieferer des Erdgases, sondern beim „Verarbeiter“ des Erdgases, das heißt bei demjenigen, der das Erdgas zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet, in Form einer Vergütung zur Anwendung kommen.

Bei Auskopplung von Fernwärme bei Kraft-Wärme-Kopplung umfaßt die Vergütung der Erdgasabgabe nur den Anteil, der für die Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird. Das ist von den Elektrizitätserzeugungsunternehmen durch vorzulegende Berechnungen nachzuweisen. Ist eine unmittelbare Zuordnung des Erdgaseinsatzes für die Erzeugung von elektrischer Energie nicht möglich und nicht nachweisbar, dann gilt die folgende Pauschalregelung: Im Fall von Anlagen, die gleichzeitig Wärme und elektrische Energie erzeugen, ist davon auszugehen, daß der gesamte Energieinput dem Energieoutput gegenüberzustellen ist. Das Verhältnis zwischen verwertbarer Wärme und elektrischer Energie ist auf den Energieinput zu übertragen und der elektrischen Energie entsprechende Anteil zu vergüten. Dabei soll ein Mindestwirkungsgrad für die Erzeugung von elektrischer Energie von 44 % gelten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Wie ist das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz und das Energieabgabenvergütungsgesetz auf den Erdgaseinsatz in einem Kraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung anzuwenden ?

2. Wie hoch wird der berechnete Anteil an Erdgas besteuert, der zur Erzeugung von Fernwärme aufgewendet wird ?
3. Wie hoch ist der elektrische Strom erzeugt aus Erdgas in einer Kraft-Wärme.-Kopplung pro kWh besteuert ?
4. Wie hoch ist demgemäß die Fernwärme aus Erdgas in einer Kraft-Wärme- Kopplung pro kJ besteuert ?
5. Wie begründen Sie diese unterschiedliche Besteuerung ?
6. Welche energiepolitischen Zweck hat diese unterschiedliche Besteuerung ?
7. Trägt diese Form der Besteuerung zu einer Wirkungsgradverbesserung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bei ?
8. Wie überprüft das Bundesministerium für Finanzen die vorgelegten Berechnungen der Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungen, wenn durch die Art der Besteuerung die Betreiber versuchen werden, einen möglichst hohen Anteil des eingesetzten Erdgases der Stromerzeugung zuzurechnen ?

Wird das Bundesministerium für Finanzen hiebei exergetische oder energetische Berechnungsmethoden anwenden?

9. Halten Sie eine Grenze von mindestens 44 % Wirkungsgrad für gerechtfertigt, wenn der österreichische Durchschnitt bei der Stromerzeugung bei 39 % liegt ?

Wie begründen Sie die durch diese Mindestgrenze hervorgerufene überproportionale Besteuerung der Fernwärme ?